

### Rechtsbehelfsbelehrung

Rechtsbehelfsbelehrung (außer Bayern):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unterfertigten Behörde einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung (nur für Bayern):

Gegen diesen Bescheid (diese Verfügung) kann innerhalb eines Monats nach seiner (ihrer) Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unterfertigten Behörde einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht \*) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid (diese Verfügung) soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

\*) Zuständiges Bayerisches Verwaltungsgericht für den Regierungsbezirk:

Mittelfranken: 91522 Ansbach, Promenade 24

Oberbayern: 80335 München 2, Bayerstraße 30

Oberpfalz: 93047 Regensburg 1, Haidplatz 1

Unterfranken: 97082 Würzburg, Burkaderstraße 26

Niederbayern: 93047 Regensburg 1, Haidplatz 1

Oberfranken: 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16

Schwaben: 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4

### Hinweise

1. Die in den §§ 6 bis 9 der Spielverordnung festgelegten Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes sind zu beachten.

2. Die Bestätigung wird widerrufen, wenn der darin bezeichnete Betrieb (Aufstellungsort)

- in einem anderen als einen der in § 1 Abs 1, § 2 Nrn., 1 bis 3 Spielverordnung genannten Betriebe umgewandelt wird

(z. B. eine Schankwirtschaft in ein Einzelhandelsgeschäft)

oder

- infolge sonstiger nachträglicher Änderungen zu einem für die Aufstellung von Spielgeräten ungeeignetem Aufstellungsort im Sinn des § 1 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 Spielverordnung wird (z. B. Änderung einer Spielhalle in eine Speiseeiswirtschaft).

3. Diese Bestätigung läßt etwaige Rechte Dritter zur Aufstellung von Spielgeräten unberührt.

4. Bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers ist eine neue Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellungsortes erforderlich.

5. Personen unter 18 Jahren darf die Benutzung des Spielgerätes nicht gestattet werden. Dies gilt nicht für verheiratete Jugendliche.

Bei der Wahl des Aufstellungsplatzes ist darauf zu achten, dass die Betätigung des Spielgerätes nicht durch Jugendliche begünstigt wird.

Der Aufstellungsplatz muß so übersichtlich sein, dass er jederzeit unter der Kontrolle des Aufstellers oder des Gewerbetreibenden bzw. eines Bediensteten steht, in dessen Betrieb das Spielgerät aufgestellt wird.

6. Die Aufstellung von Spielgeräten ist nach § 14 Abs. 3 der Gewerbeordnung allen Behörden anzuzeigen, in deren Zuständigkeitsbereich die Geräte aufgestellt werden. Es ist an jedem Gerät der Name und die Anschrift des Aufstellers anzubringen (§ 15 a Abs. 5 der Gewerbeordnung).

7. (nur für Spielhallen)

Die Höchstzahl der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 und 4 der Spielverordnung. Die Grundfläche im Sinne des

§ 3 Abs. 2 der Spielverordnung beträgt nach den vorgelegten Unterlagen die in den Auflagen bzw. Anlagen bezifferten Angaben. Dort ist auch die maximale Anzahl der Geld- oder Warenspielgeräte zu entnehmen.